

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

SV Sparta Werlte e.V.  
Herrn Jörg Schmalfeldt  
Fuhlerhäuker Ring 40  
49757 Werlte

Fachbereich:

Bildung

Ansprechpartner:

Frau Fastabend

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I C 364, 1. OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0  
Telefax 05931 44-39-2364

Internet: <http://www.emsland.de>  
E-Mail: [sandra.fastabend@emsland.de](mailto:sandra.fastabend@emsland.de)

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

☎ Durchwahl:  
05931 44-2364

**Meppen**  
Datum: 04.02.2014

### Übersendung des aktualisierten Fragebogen „Sportunfall“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den aktualisierten Fragebogen zur Meldung eines Unfalls in Ihrem Verein. Im Folgenden erläutere ich Ihnen noch einmal die Vorgehensweise:

Die bis 18 Jahre alten Vereinsmitglieder unterstehen im Unfallbereich dem Schutz der Sporthilfe Niedersachsen und des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover, Marienstraße 11. Jeder Sportunfall muss mir umgehend mitgeteilt werden.

Falls durch die hier angezeigte Körperverletzung nach Abschluss der Heilbehandlung eine dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 % als Unfallfolge verbleibt, kann eine Invaliditätsentschädigung zur Verfügung gestellt werden. Für die Bemessung der Invaliditätsentschädigung ist der nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches festgestellte Grad der abstrakten Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebend.

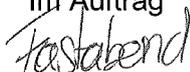
Eine voraussichtlich dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit muss innerhalb von 5 Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss spätestens vor Ablauf der Frist von weiteren 3 Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht worden sein. Mögliche Spätfolgen nach Ablauf der Frist können nicht berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung besteht erst nach einem Jahr, vom Unfalltag an gerechnet.

Im Übrigen verweise ich auf das beigefügte Merkblatt „Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre“.

Benötigen Sie den beigefügten Fragebogen in digitaler Form, bitte ich um kurze Mitteilung per E-Mail.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



**Hausadresse:**  
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

**Sprechzeiten:**  
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr  
Fr. 08:30-13:00 Uhr  
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Emsland  
EVV Meppen  
Postbank Hannover

(BLZ 266 500 01) 1 339  
(BLZ 266 614 94) 120 050 000  
(BLZ 250 100 30) 12 132 306

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS  
IBAN: DE67 2666 1494 0120 0500 00, BIC: GENODEF1MEP  
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



## Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Die bis 18 Jahre alten Vereinsmitglieder unterstehen im Unfallbereich dem Schutz der Sporthilfe Niedersachsen und des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover, Marienstr. 11, 30171 Hannover.

Jeder Sportunfall muss umgehend über die regional zuständige Kommune/ Kreisverwaltung (hier: FB Bildung, Landkreis Emsland) dem Kommunalen Schadenausgleich Hannover gemeldet werden.

### I. Leistungen des Kommunalen Schadenausgleichs\*

Der Kommunale Schadenausgleich leistet folgende Zahlungen:

1. Bestattungskosten bis zu	€ 5.000,-
2. Bergungs- und Überführungskosten bis zu	€ 1.200,-
3. Erstattung für notwendige Kosten der Angehörigen bis zu	€ 1.200,-
4. Invaliditätsentschädigungen bis zu	
20 bis einschl. 30 % nach einem Richtwert von	€ 30.000,-
31 bis einschl. 50 % nach einem Richtwert von	€ 50.000,-
51 bis einschl. 70 % nach einem Richtwert von	€ 90.000,-
71 und mehr nach einem Richtwert von	€ 130.000,-

Eine voraussichtliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität als Unfallfolge) muss innerhalb von fünf Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss dann spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und über die zuständige Kommunalverwaltung beim Kommunalen Schadenausgleich geltend gemacht sein. Bei Teilinvalidität wird eine Entschädigung für Unfallfolgen nur dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad (MdE) 20% und mehr beträgt. Ein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung besteht erst nach einem Jahr, vom Unfalltage an gerechnet.

\*Stand 01.01.2012

### II. Leistungen der Sporthilfe Niedersachsen

#### Unfall-Zusatzleistungen

1. Erstattet werden die im Folgenden näher beschriebenen Kosten, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen entstehen:

- 1.1 Den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch mit einer Versicherungssumme von € 2.600,- pro Sportunfall.

Die Kosten für die Behandlung werden mindestens für eine Dauer von bis zu drei Jahren.– vom Eintritt des Unfalls an gerechnet, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – gezahlt.

- 1.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von € 75,- je Schadenfall.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe)

## **2. Keine Leistungspflicht für**

2.1 bestehende chronische Leiden und deren Folgen;

2.2 die Folge von Krankheiten und Gebrechen, die im letzten Jahr vor der Antragsstellung behandelt oder behandlungsbedürftig waren und deren Folgen

2.3 Unfälle, die auf Kriegsereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf Trunkenheit, auf schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;

2.4 ärztliche Gutachten und Atteste;

2.5 Behandlung durch Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten.

**Rechnungen sind zunächst vom Verletzten bzw. Unterhaltspflichtigen zu begleichen. Die Sporthilfe zahlt nicht an Dritte.**